

---

---

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft**  
**und**  
**des Vorstands der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft**  
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)  
über die Änderung und den Inhalt des geänderten  
**Gewinnabführungsvertrags vom 11.03.2015**  
zwischen der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der  
Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

---

---

## **I. Allgemeines**

Der Vorstand der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organträgerin“) und der Vorstand der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organgesellschaft“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG über den geänderten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft vom 11.03.2015. Dieser geänderte Gewinnabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 29.04.2015 zur Zustimmung vorgelegt werden.

## **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft besteht seit dem 01.01.1971 ein Gewinnabführungsvertrag, dessen Bestehen am 10.09.1971 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wurde. Dieser Vertrag wurde mit dem Gewinnabführungsvertrag vom 11.03.2015 geändert und vollständig neu gefasst. Der geänderte Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organgesellschaft hat diesem Vertrag am 12.03.2015 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 29.04.2015 einberufenen 62. ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des geänderten Gewinnabführungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Vertrag wird ferner erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft sowie nach seiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

## **III. Vertragsparteien**

### **1. Organträgerin**

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Luftverkehr im In- und Ausland und der Betrieb von mit der Luftfahrt und ihrer Förderung zusammenhängenden oder verwandten Geschäften und Einrichtungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Herr Carsten Spohr (Vorsitzender)
- Herr Karl Ulrich Garnadt
- Herr Harry Hohmeister

- Frau Simone Menne
- Frau Dr. Bettina Volkens

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Lufthansa Konzerns und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der Lufthansa Technik AG, der Lufthansa Cargo Aktiengesellschaft, der LSG Lufthansa Service Holding AG sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

## **2. Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 623 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland:

- a) die Pflege und Entwicklung der Luftfahrt- und Transportversicherung;
- b) der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige der Privatversicherung; in der Kraftfahrt-, Lebens-, Kranken-, Kredit- und Rechtsschutzversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- c) die Vermittlung von Versicherungen aller Zweige;
- d) die Anlage des Vermögens unter Beachtung der von den Aufsichtsbehörden aufgestellten Richtlinien.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organgesellschaft gehören derzeit zwei Mitglieder an:

- Herr Frank Hülsmann
- Herr Reiner Siebert

Alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 7 der Satzung).

Die Organgesellschaft ist Muttergesellschaft der Delvag-Gruppe, einem Teilkonzern im Lufthansa Konzern, zu dem neben der Delvag Rückversicherungs-Aktiengesellschaft auch die Albatros Versicherungsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie weitere kleinere Gesellschaften im In- und Ausland gehören.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Gewinnabführungsvertrags**

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Eine Alternative zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht. Der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft bestehende Gewinnabführungsvertrag wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1971 nicht aktualisiert oder in sonstiger Weise geändert. Er soll daher – anlässlich des parallelen Abschlusses eines Beherrschungsvertrags zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft – dem aktuellen Lufthansa Konzernstandard angepasst und damit insgesamt neu gefasst werden. Dies stellt sicher, dass der Vertrag den aktuellen Rechtsstand abbildet und erleichtert gleichzeitig die Verwaltung sowie möglicherweise erforderliche zukünftige Änderungen des Vertrags. Da die Organgesellschaft der Aufsicht der BaFin unterliegt, wurden – nachfolgend im Einzelnen erläuterte – Vertragsregelungen aufgenommen, um die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sicherzustellen und dies zu dokumentieren.

Aufgrund der Neufassung des Vertrags wird eine neue Mindestlaufzeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vereinbart.

#### **V. Darstellung und Erläuterung des neu gefassten Gewinnabführungsvertrags**

1. § 1 des Gewinnabführungsvertrags regelt die Gewinnabführung im engeren Sinne. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhenden Rücklagen einstellen, als die Organträgerin zugestimmt hat und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrags ist zulässig.

Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrags, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Dieser Verweis auf das AktG ist rein deklaratorisch.

Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig - verlangen.

Die unter § 1 Absatz 1 bis 5 des Gewinnabführungsvertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

§ 1 Absatz 6 des Gewinnabführungsvertrags trägt den besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Rechnung. Er regelt, dass sämtliche aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Finanzausstattung des Unternehmens einschließlich der ausreichenden Wahrung solvabilitätskapitalrechtlicher Anforderungen von der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 1 Abs. 1 bis 5 dieses Vertrags unberührt bleiben. Als Gewinn darf daher nur das abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. Darüber hinaus ist der Vorstand der Organgesellschaft berechtigt, nicht nur die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Solvabilitätskapital zu erfüllen, sondern auch einen angemessenen Betrag darüber hinaus einzubehalten. Hierfür können insbesondere Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, um die gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderungen zuzüglich dieses angemessenen Betrags zu erfüllen. Diese – im Vorfeld der Vertragsänderung mit der BaFin vorabgestimmten – Regelungen stellen mithin sicher, dass trotz der Gewinnabführung die Organgesellschaft stets über ausreichende Mittel und Flexibilität verfügt, um der Geschäftstätigkeit als Versicherungsunternehmen aufsichtskonform nachgehen zu können.

2. § 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese verpflichtet sich demnach, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Auch hier erfolgt der Verweis auf die ohnehin geltende gesetzliche Regelung zur Klarstellung und ist deklaratorisch.

3. Die Buchführung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung wird umfassend in § 3 des Gewinnabführungsvertrags normiert. Hierdurch wird die tatsächliche Durchführung des Vertrags geregelt. Die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin wird gemäß § 3 des Gewinnabführungsvertrags so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird. Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 1 des Vertrags wird mit Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Betrag einschließlich des im Vertrag genauer festgelegten Zinsanspruchs ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organträgerin Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

§ 3 Absatz 3 des Gewinnabführungsvertrags befasst sich spiegelbildlich mit dem Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 2

des Vertrags. Dieser wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich, ebenfalls einschließlich der genannten Zinsen, ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Ausgleich beanspruchen, soweit die Liquidität der Organträgerin die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

Die vorbenannten Zinsansprüche werden in Absatz 4 dieser Regelung festgelegt. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 1 des Vertrags bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemäß § 2 des Vertrags werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Die Regelungen über Buchführung, Fälligkeit und Zinsforderungen sind insoweit für die Vertragsparteien ausgeglichen und entsprechen den üblichen Vereinbarungen in derartigen Gewinnabführungsverträgen.

4. Dezierte Regelungen über Wirksamkeit, Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten enthält § 4 des Gewinnabführungsvertrags. Hier wird zunächst klarstellend geregelt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzung ist die Genehmigung des Vertrags durch die BaFin.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach Wirksamwerden der Änderung (Mindestlaufzeit) und kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des Vertrags definiert.

Gleichzeitig werden im Vertrag Vorkehrungen getroffen für den Fall der Nichtanerkennung des Vertrags für eine bestimmte Zeit. Sollte insoweit der Vertrag durch die Finanzverwaltung für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren. Die neue Mindestlaufzeit beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches die Finanzverwaltung den Vertrag nicht anerkannt hat. Dies stellt sicher, dass die gesetzliche Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des Gewinnabführungsvertrags erreicht wird.

Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind hier beispielhaft, also nicht abschließend, im Vertrag genannt. Ein wichtiger Grund liegt danach insbesondere vor, wenn

- wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
- die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
- die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Eine weitere aufsichtsrechtliche Besonderheit wird in Absatz 6 der Regelung reflektiert. Demnach sind bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen der BaFin, den Vertrag zu kündigen, ebenfalls wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 4 Absatz 5 des Vertrags.

Der Fall der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters ist in Absatz 7 des hier erläuterten § 4 des Gewinnabführungsvertrags geregelt. Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrags beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrags nicht unterbrochen.

§ 4 des Vertrags wird abgeschlossen mit einer Regelung zum Gläubigerschutz. Im Falle der Beendigung des Vertrags hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten; ein erneut klarstellender Verweis auf das geltende Gesetz.

5. Die „Salvatorische Klausel“ unter § 5 des Gewinnabführungsvertrags sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags ungültig sein oder werden oder ist eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Der Inhalt des Vertrags entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Gewinnabführungsvertrag geregelt wird unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der BaFin bei Gewinnabführungsverträgen zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einer versicherungsfremden Organträgerin.

## **VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung**

Die Organträgerin hält 100% der Aktien der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft somit keinen außenstehenden Aktionär aufweist, war im Gewinnabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus gleichem Grunde war keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Aktien der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

## **VII. Sonstiges**

Die Hauptversammlung der Organgesellschaft hat dem geänderten Gewinnabführungsvertrag am 12.03.2015 durch notariell beurkundeten Beschluss zugestimmt.

Gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293f. AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung der Organträgerin an neben diesem Bericht der ursprüngliche Gewinnabführungsvertrag, der geänderte Gewinnabführungsvertrag vom 11.03.2015, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Organträgerin der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die festgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Organgesellschaft für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zur Verfügung gestellt. Da Jahresabschluss und Lagebericht der Organgesellschaft für das Jahr 2014 noch festgestellt sind, werden der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Frankfurt am Main, den 12. März 2015

### **Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Carsten Spohr

Karl Ulrich Garnadt

Harry Hohmeister

Simone Menne

Dr. Bettina Volkens



---

---

---

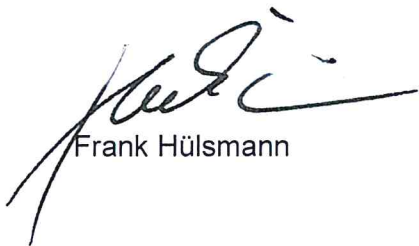
---

---

Köln, den 12. März 2015

**Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft**

Der Vorstand



Frank Hülsmann



Reiner Siebert